

# RS Vwgh 1991/9/17 91/05/0052

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1991

## Index

L80004 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Oberösterreich

L82000 Bauordnung

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ABGB §861;

AVG §8;

BauRallg;

ROG OÖ 1972 §19;

## Rechtssatz

Die Erklärung der Grundeigentümer, daß alle "Bauplatzkäufer" davon unterrichtet werden, daß im Falle einer Bebauung der Grundstücke auf Grund des Gutachtens eines amtlichen Bausachverständigen eine Reihe von Bebauungsrichtlinien zwingend einzuhalten sind, unter anderem, daß nur eine eingeschößige bis eineinhalbgeschoßige Verbauung erfolgen darf, ist weder ein Bebauungsplan noch eine sonstige baurechtliche Norm im Sinne der Bestimmungen des OÖ Raumordnungsgesetzes oder der Bauordnung. Diese privatrechtliche Erklärung ist in öffentlich rechtlicher Sicht bedeutungslos.

## Schlagworte

Baurecht Grundeigentümer Rechtsnachfolger

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991050052.X02

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)